

Tarifordnung

für die schulische Tagesbetreuung mit getrennter Abfolge von Unterricht und Freizeitteil und für die Frühbetreuung in den öffentlichen Volksschulen, der Allgemeinen Sonderschule und der NÖ Mittelschule der Stadt Krems

(Beschluss des Gemeinderates der Stadt Krems vom 24. Mai 2023)

§ 1 Höhe des Elternbeitrages/ Förderung Mittagsverpflegung/ Beitragsverrechnung

(1) Der Beitrag für die schulische Tagesbetreuung (= Nachmittagsbetreuung) richtet sich nach der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mit der Anmeldung bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und ist wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 2 Tage pro Woche	Euro 59,00
bis 3 Tage pro Woche	Euro 82,00
bis 4 Tage pro Woche	Euro 100,00
5 Tage pro Woche	Euro 111,00

2) Wird am Schulstandort eine Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn angeboten, kommen folgende Beiträge gesondert zur Verrechnung:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 2 Tage pro Woche	Euro 8,00
bis 3 Tage pro Woche	Euro 12,00
bis 4 Tage pro Woche	Euro 16,00
5 Tage pro Woche	Euro 20,00

Für die Frühbetreuung ist keine Förderung möglich.

(3) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen und gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

Die Anmeldung gilt stets für das betreffende Unterrichtsjahr.

(4) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung von der schulischen Tagesbetreuung sowie der Frühbetreuung nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

(5) Sofern an ganztägigen Schulformen (mit getrennter Abfolge) der Beitrag für die schulische Tagesbetreuung trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet die Schülereigenschaft für die schulische Tagesbetreuung.

(6) Der Elternbeitrag für die schulische Tagesbetreuung gemäß Absatz 1 wird über Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) bei Erfüllung der Förderkriterien nach den *Richtlinien zur Förderung des Elternbeitrages für die schulische Tagesbetreuung (Anlage A1)* durch die Stadt Krems in Form einer Reduktion des vollen Beitrages in drei Stufen gefördert, wobei die Stufe der höchsten Förderung als Stufe 1 bezeichnet wird.

(7) Eine Förderung der Kosten für die Mittagsverpflegung, wobei die Förderung in Form einer 50%igen Preisreduktion je konsumierter Mahlzeit erfolgt, kann von den Eltern (Erziehungsberechtigten) in der maximalen Förderstufe 1 beantragt werden.

(8) Die Beiträge nach Absatz 1, die geförderten monatlichen Beiträge bzw. das gewichtete Pro-Kopf-Einkommens als Grundlage für die Berechnung der Förderung laut Anlage A1 (*Richtlinien zur Förderung des Elternbeitrages für die schulische Tagesbetreuung*) werden wertgesichert nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder dem an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung nach dem VPI 2020 ist die jeweils für den Monat Jänner verlautbarte Indexzahl (Ausgangswert im Jänner 2023: 117,1). Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben dabei unberücksichtigt. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird stets mit Beginn des nächsten folgenden Schuljahres wirksam.

(9) Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Kind seinen Wohnort im Sprengel der betreffenden Schule hat. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(10) Kann ein Kind infolge einer Krankheit/ eines Unfalls an mehr als 10 aufeinander folgenden Tagen die schulische Tagesbetreuung nicht besuchen, kann auf Antrag der Eltern der Beitrag um 50% reduziert werden. Hierüber ist eine ärztliche Bestätigung zu erbringen.

(11) Die Abrechnung der Beiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.

§ 2 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

(1) Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

(2) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(3) Als Einkommen gilt:

- bei **unselbständig Erwerbstätigen** das aktuelle Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe;
- bei den **übrigen Einkunftsarten** ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftlichen/Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(4) Das Einkommen ist nachzuweisen:

bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises;

bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende

Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalieren Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(5) Der Gewichtungsfaktor wird wie folgt ermittelt:

Familienmitglieder	1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)	Kinder siehe unten stehende Tabelle
	2. Erwachsener Kind (er)	+ 0,8 + + + +	
Kinder	Gewichtungsfaktor		über 15 Jahre (solange Familienbeihilfe bezogen wird)
	bis inkl. 10 Jahre	11 bis 14 Jahre	
	0,4	0,6	0,8

§ 3 Antragstellung

(1) Für den Antrag ist das Antragsformular, erhältlich in der jeweiligen Schulleitung oder beim Magistrat der Stadt Krems, Amt für Bildung, zu verwenden.

(2) Der Antrag ist jährlich für das laufende Schuljahr frühestens mit Beginn des Schuljahres und spätestens bis Ende des Schuljahres zu stellen.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Magistrat der Stadt Krems, Amt für Bildung, einzureichen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur umgehenden Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation).

Eine zu Unrecht gewährte Förderung ist zurück zu erstatten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 04.09.2023 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen:

Schulorganisationsgesetz (SchOG) idgF.

Schulunterrichtsgesetz (SchUG) idgF.

(im speziellen die § 12a und § 33 Abs. 7a)

Schulzeitgesetz (SchZG) idgF.

Pflichtschulerhaltungsgesetz (PSchErhG) idgF.

Anlage zur Tarifordnung über die Höhe des geförderten Elternbeitrages für die schulische Tagesbetreuung:

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen		zumutbarer monatlicher Elternbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
		5 Tage. pro Woche	bis 4 Tage. pro Woche	bis 3 Tage pro Woche	bis 2 Tage pro Woche
Bis	€ 814	€ 27,00	€ 30,00	€ 25,00	€ 18,00
	€ 815 € 939	€ 67,00	€ 60,00	€ 49,00	€ 35,00
	€ 940 € 1.064	€ 89,00	€ 80,00	€ 66,00	€ 47,00
ab	€1.065	€ 111,00	€ 100,00	€ 82,00	€ 59,00